



Vorgeschlagene Statutenänderungen Golfclub Rheinfelden Februar 2025

Statuten bisher (2020)	Statuten vorgeschlagen per 01. Februar 2025	Erklärung
<p>1. Name, Sitz, Zweck und Dauer</p> <p>Unter dem Namen „Golfclub Rheinfelden“ (nachfolgend Golfclub) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rheinfelden, Kanton Aargau. Der Golfclub nutzt die Golfanlage der GZ Golfzentrum AG (nachfolgend Betreibergesellschaft). Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehung unter den Mitgliedern.</p>	<p>1. Name, Sitz, Zweck und Dauer</p> <p>Unter dem Namen „Golfclub Rheinfelden“ (nachfolgend Golfclub) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rheinfelden, Kanton Aargau. Der Golfclub nutzt die Golfanlage der GZ Golfzentrum AG (nachfolgend Betreibergesellschaft). Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehung unter den Mitgliedern, sowie deren Vertretung gegenüber Swiss Golf.</p>	<p>Der Golfclub ist das offizielle Kommunikationsorgan zur Swiss Golf.</p>
<p>2. Beziehung zur Swiss Golf / Regeln / Etikette</p> <p>Der Golfclub ist Mitglied in der Swiss Golf. Der Golfclub und seine Mitglieder verpflichten sich, die Regel- und Etikettvorschriften des <i>Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews</i> in jeder Beziehung zu beachten sowie die Direktiven und Reglemente der Swiss Golf zu befolgen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>3. Mitgliederkategorien</p> <p>Der Golfclub hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder b) Junioren (bis 17. Altersjahr) c) Ehrenmitglieder d) Passivmitglieder e) Temporäres Mitglied f) Zweitmitglieder (ohne Hcp-Führung) g) Jungmitglieder (18. – 28. Altersjahr) <p>Jedes Mitglied hat sich für eine der obigen Kategorien zu entscheiden oder wird vom Golfclub automatisch zugeordnet. Alle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr (Erreichen des entsprechenden Alters im betreffenden Kalenderjahr) und nicht auf den Geburtstag.</p>	<p>3. Mitgliederkategorien</p> <p>Der Golfclub hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder b) Junioren (bis 17. Altersjahr) c) Ehrenmitglieder d) Passivmitglieder e) Zweitmitglieder (ohne Hcp-Führung) <p>Jedes Mitglied hat sich für eine der obigen Kategorien zu entscheiden oder wird vom Golfclub automatisch zugeordnet. Alle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr (Erreichen des entsprechenden Alters im betreffenden Kalenderjahr) und nicht auf den Geburtstag.</p> <p>Mitgliedschaften sind bis Ende Kalenderjahr gültig.</p>	<p>Temporäre und Jungmitglieder Mitglieder gab es nie im Golfclub, es gab auch keine Preisstruktur für diese Kategorie.</p> <p>Eine Mitgliedschaft bleibt auch bei Platzverweisen möglich.</p>
<p>3.1 Aktivmitglieder</p> <p>Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr) und juristische Personen, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages oder einer Jahresmitgliedschaft mit der Betreibergesellschaft zur Nutzung der von dieser betriebenen Golfanlage in Rheinfeldern berechtigt sind. Die Aktivmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs (Zweitmitglied) bereits gemeldet sind.</p>	<p>3.1 Aktivmitglieder</p> <p>Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr), die bei der Betreibergesellschaft ein Produkt, das zur Benutzung der Golfanlage berechtigt und beim Golfclub eine Swiss Golf Karte erworben haben. Die Aktivmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs (Zweitmitglied) bereits gemeldet sind. Nach Beenden der Aktivmitgliedschaft kann ein Mitglied die Passivmitgliedschaft beantragen.</p>	<p>Keine Änderungen im eigentlichen Sinn, nur kosmetische Korrekturen gemäss Swiss Golf. Streichen von juristischen Personen, da bei uns im Club jedes Mitglied ein natürliches Mitglied.</p> <p>Attraktivität der Passivmitgliedschaft erhöhen.</p>

<p>3.2 Junioren</p> <p>Junioren sind Mitglieder ab dem 12. bis zum 17. Altersjahr. Die Junioren werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.</p>	<p>3.2 Junioren</p> <p>Junioren sind Mitglieder bis Beendigung des 17. Altersjahres, die bei der Betreibergesellschaft ein Produkt, das zur Benutzung der Golfanlage berechtigt und beim Golfclub eine Swiss Golf Karte erworben haben. Junioren sind vom Clubbeitrag befreit.</p> <p>Die Junioren werden der Swiss Golf gemeldet.</p>	<p>Somit sind alle Junioren bis Beendigung des 17. Altersjahres, Eintrittsalter ist flexibel.</p>
<p>3.3 Ehrenmitglieder</p> <p>Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ernennung von natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Golfclub verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern beantragen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Die Ehrenmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags an den Verein befreit, hiervon ausgenommen sind externe Beiträge, wie Swiss Golf-Karte, Jahresspielgebühr, Konsumationsbeitrag.</p>	<p>3.3 Ehrenmitglieder</p> <p>Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ernennung von natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Golfclub verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern beantragen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Stimmhaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ehrenmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder mit Ausnahme des zwingenden Erwerbes eines Produktes bei der Betreibergesellschaft, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags an den Verein befreit, hiervon ausgenommen sind externe Beiträge, wie z.B. Swiss Golf Karte.</p>	<p>Angepasst an übliche Statuten, um möglicher Problematik in der Praxis entgegenzutreten.</p> <p>Klarstellung, sie haben ja die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Damit ein Ehrenmitglied nach Beenden der Aktivzeit nicht den Status Ehrenmitglied verliert, gibt es den Passus «mit Ausnahme des zwingenden Erwerbes eines Produktes bei der Betreibergesellschaft».</p>

<p>3.4 Passivmitglieder</p> <p>Darunter fallen Personen, welche den Golfclub und seine Aufgaben fördern, ohne selber über einen Spielrechtsvertrag bzw. ein Spielrecht zu verfügen. Der Vorstand kann Passivmitglieder für die Dauer von einem Jahr ernennen, Verlängerung für ein weiteres Jahr muss neu beantragt werden. Sie besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.</p>	<p>3.4 Passivmitglieder</p> <p>Darunter fallen Personen, welche den Golfclub und seine Aufgaben fördern, und deren Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft geändert wurde. Der Vorstand kann zudem Passivmitglieder für die Dauer von einem Jahr ernennen, Verlängerung für ein weiteres Jahr muss neu beantragt werden. Der Mitgliederbeitrag entspricht dem der Aktivmitgliedschaft. Passivmitglieder können nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages an allen Clubaktivitäten (z.B. Clubturniere, Freundschaftsspiele, Golfausflüge, soziale Anlässe etc.) teilnehmen. Passivmitglieder können nach Einzahlung des Sektionsbeitrags (Senioren, Damen, Mannschaft) an deren Aktivitäten, wie z.B. Mannschaftstraining, teilnehmen. Jedoch sind sie an nationalen oder internationalen Wettkämpfen wie z.B MidAm, Coupe Helvetique, Interclub, etc. nicht teilnahmeberechtigt. Passivmitglieder bezahlen keinen Swiss Golf Beitrag und erhalten auch keine Swiss Golf Karte.</p>	<p>Eine verbesserte und attraktivere Möglichkeit, Passivmitglied zu sein/werden.</p> <p>Stimmrecht wird in Art. 14 geregelt.</p> <p>Klarstellung, dass Passivmitglieder auch in den Sektionen spielen können, nicht nur an Memberdays.</p> <p>Gemäss Angaben Swiss Golf.</p>
<p>3.5 Temporäre Mitglieder</p> <p>Temporäre Mitglieder des Golfclubs können natürliche Personen sein, die einen in zeitlicher Hinsicht befristeten Zeit-Spielvertrag haben (Probe-Mitgliedschaft, Urlauber-Mitgliedschaft, Spielvertrag für weniger als 12 Monate). Sie werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.</p>	<p>Gestrichen</p>	<p>Temporäre Mitglieder gab es noch nie. Nutzen für Golfclub fraglich.</p>

	<p>3.5 Zweitmitglieder</p> <p>Zweitmitglieder sind natürliche Personen, welche bereits eine Mitgliedschaft in einem anderen Golfclub besitzen, der ihr Hcp verwaltet. Zweitmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder des Golfclubs.</p>	<p>Zweitmitglieder war bisher eine Mitgliederkategorie in Abschnitt 3 weiter oben, jedoch nie weiter aufgeführt.</p>
<p>4. Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>4.1 Aufnahmeverfahren</p> <p>Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Die Aufnahmen in den Golfclub und die Swiss Golf sind rechtsgültig, sobald mit der Betreibergesellschaft der entsprechende Spielrechtsvertrag abgeschlossen ist und die fälligen Zahlungen geleistet worden sind. Über die Ausgabe der Spielrechte entscheidet die Betreibergesellschaft.</p>	<p>4. Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>4.1 Aufnahmeverfahren</p> <p>Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Die Aufnahmen in den Golfclub und die Swiss Golf sind rechtsgültig, sobald das Beitritts-gesuch unterzeichnet und die Mitgliedergebühren einbezahlt sind.</p>	<p>Die Aufnahme in den Golfclub ist in Verantwortung Golfclub, in jeweiliger Abhängigkeit der Mitgliederkategorie bzw. Kauf eines zum Golfspielen berechtigten Produktes bei der Betreibergesellschaft.</p>
<p>4.2 Beschränkung der Mitgliederzahl</p> <p>Damit ein geordneter Spielbetrieb infolge des erhöhten Spielandranges sichergestellt werden kann, beschränkt die Betreibergesellschaft die Spielrechtsberechtigten auf eine Anzahl von 420 Mitglieder der Kategorien a, f und g. Ist diese Zahl erreicht, können in der Regel neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der betreffenden Kategorie aus dem Golfclub austritt. Die Betreibergesellschaft erstellt eine Warteliste und erlässt Richtlinien über deren Handhabung.</p>	<p>4.2 Beschränkung der Mitgliederzahl</p> <p>Der Golfclub kann die Mitgliederzahl begrenzen.</p>	<p>Bisher noch nie an Obergrenze gestossen, mit dieser Formulierung ist der Golfclub frei, bei Bedarf in Absprache auch mit der Betreibergesellschaft zu reagieren.</p>

<p>5. Verpflichtung der Mitglieder</p> <p>Mit der Aufnahme in den Golfclub verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Club-Beschlüsse und die vertraglichen Pflichten, gemäss den jeweiligen Spielrechtsverträgen mit der Betreibergesellschaft (Spielvertrag / Betriebsreglement / Konsumationsbeitrag) einzuhalten, sowie den Anordnungen des Vorstandes, von Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.</p>	<p>5. Verpflichtung der Mitglieder</p> <p>Mit der Aufnahme in den Golfclub verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Club-Beschlüsse und die vertraglichen Pflichten einzuhalten, sowie den Anordnungen des Vorstandes, von Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.</p>	<p>Differenzierung Golfclub zu Betreibergesellschaft.</p> <p>Gelöscht wurde hier der Bezug zur Betreibergesellschaft, dies muss im Vertrag mit der Betreibergesellschaft geregelt werden.</p>
<p>6. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Austritt</p> <p>Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Golfclub schriftlich beim Vorstand erklären.</p>	<p>6. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Austritt</p> <p>Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Golfclub schriftlich beim Vorstand erklären. Es steht dem/der Austretenden frei, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen.</p>	<p>Dieser Satz wurde verschoben, stand in 7. Übertritt, der neu Ein-/Übertritt heisst.</p>
<p>6.2 Ausschluss</p> <p>Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, die gegen das Betriebsreglement der Betreibergesellschaft, die Spielvorschriften oder die Regeln des</p>	<p>6.2 Ausschluss</p> <p>Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss</p>	<p>Bezug zur Betreibergesellschaft gelöscht.</p>

<p>Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss unter Angabe des Grundes verwart oder vom Golfclub ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Betreibergesellschaft meldet dem Golfclub die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen eines Mitglieds jeweils bis Ende April. Dies hat den automatischen Ausschluss des Mitglieds aus dem Golfclub zur Folge. Die Betreibergesellschaft meldet den Ausschluss der Swiss Golf.</p>	<p>unter Angabe des Grundes verwart oder vom Golfclub ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Golfclub meldet den Ausschluss der Swiss Golf.</p>	<p>Ein Golfclub ist das offizielle Kommunikationsorgan betreffend Mitglieder zur Swiss Golf, nicht eine Betreibergesellschaft.</p>
<p>6.3 Wirkungen</p> <p>Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Golfclub. Insbesondere hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>7. Übertritte</p> <p>Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Verkauf des Spielrechts führt zum sofortigen Austritt aus dem Golfclub. Es steht dem/der Auszutretenden frei, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen.</p> <p>Erwirbt ein Passivmitglied ein handelbares Spielrecht oder eine Jahresmitgliedschaft, so wird es zum Aktivmitglied. Die Beiträge an die Betreibergesellschaft für das ganze Geschäftsjahr sind gemäss der neuen Mitgliederkategorie geschuldet.</p>	<p>7. Ein-/Übertritte</p> <p>Ein Ein- oder Übertritt in eine Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, andere Wechsel von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>Alte Mitgliedsformen, Beiträge an Betreibergesellschaft gelöscht.</p>

<p>8. Finanzielle Mittel</p> <p>Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten c) Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträge d) Subventionen, Förderbeiträge e) Beiträge und geldwerte Leistungen der Betreibergesellschaft <p>Die Betreibergesellschaft und der Golfclub regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Nutzungsvereinbarung.</p> <p>Für die Verpflichtungen des Golfclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>8. Finanzielle Mittel</p> <p>Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten c) Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträge d) Subventionen, Förderbeiträge e) Beiträge und geldwerte Leistungen der Betreibergesellschaft f) anderweitige Einnahmen <p>Die Betreibergesellschaft und der Golfclub regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Nutzungsvereinbarung.</p> <p>Für die Verpflichtungen des Golfclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Grössere Flexibilität</p> <p>Dieser Absatz steht in Art. 20, kann hier gelöscht werden.</p>
<p>D) Beiträge</p> <p>9. Beiträge an den Club, Swiss Golf und Betreibergesellschaft</p> <p>Der Club kann Mitgliederbeiträge erheben. Der genaue Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.</p> <p>9.1. Swiss Golf-Beitrag</p>	<p>D) Beiträge</p> <p>9. Beiträge an den Club und Swiss Golf</p> <p>9.1. Mitgliederbeiträge</p> <p>Der Club kann Mitgliederbeiträge erheben. Der genaue Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>Oberüberschrift D) Beiträge gestrichen, da unter D) auch die Organe des Clubs aufgeführt sind, was mit Beiträgen nichts zu tun hat. Beiträge passen gut in Kapitel Finanzen.</p> <p>Dementsprechend neue Nummerierung von 9.1 und 9.2.</p>

<p>Die Swiss Golf-Beiträge werden von der Betreibergesellschaft für Mitglieder mit einem handelbaren Spielrecht bezahlt.</p> <p>Alle Swiss Golf-Beiträge werden vom Golfclub oder der Betreibergesellschaft vereinnahmt und der Swiss Golf überwiesen.</p>	<p>9.2. Swiss Golf-Beitrag</p> <p>Alle Swiss Golf-Beiträge werden vom Golfclub vereinnahmt und an Swiss Golf überwiesen.</p>	<p>Korrektur.</p> <p>Die finanziellen Verantwortlichkeiten für Beiträge eines Spielers an die Betreibergesellschaft liegen nicht beim Golfclub.</p> <p>Der Golfclub entspricht hiermit den Vorgaben der Swiss Golf.</p>
<p>10. Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des Golfclubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>11. Organe</p> <p>Die Organe des Golfclubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle 	<p>D) Organe</p> <p>11. Organe</p> <p>Rest unverändert</p>	<p>Logische Oberüberschrift</p>
<p>Mitgliederversammlung</p> <p>12. Einberufung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, statt. Der Präsident sorgt dafür, dass die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>Traktanden, erfolgt. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.</p> <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind dem Vorstand schriftlich und spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur materiellen und formellen Überprüfung vorzulegen.</p>		
<p>13. Verfahren und Befugnisse</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Golfclubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen. Im Besonderen beschliesst sie über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen; 2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages; 3. Abnahme des Berichts der Revisoren; 4. Entlastung des Vorstandes; 	<p>13. Verfahren und Befugnisse</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Golfclubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen. Im Besonderen beschliesst sie über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder-versammlungen; 2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages; 3. Abnahme des Berichts der Revisoren; 4. Entlastung des Vorstandes; 5. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte; 	

<p>5. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte;</p> <p>6. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;</p> <p>7. Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;</p> <p>8. Abänderung der Statuten;</p> <p>9. Beschlussfassung über die Auflösung des Golfclubs.</p>	<p>6. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;</p> <p>7. Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;</p> <p>8. Abänderung der Statuten;</p> <p>9. Beschlussfassung über die Auflösung des Golfclubs.</p> <p>10. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung.</p>	<p>Die Erstellung der Nutzungsvereinbarung mit der Betreibergesellschaft obliegt dem Vorstand (siehe Art. 20), muss aber der MV zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
<p>14. Teilnahme- und Stimmrecht</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Aktiv-, Zweit-, Temporär-, Ehrenmitglieder und Jungmitglieder ab 18 Jahren haben ein Stimmrecht. · Passivmitglieder und Junioren besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. <p>Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.</p>	<p>14. Teilnahme- und Stimmrecht</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Aktiv-, Zweit- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. · Passivmitglieder Junioren besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. <p>Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.</p>	<p>Vereinfachung.</p> <p>Anpassung an oben genannte Mitgliederkategorien.</p> <p>Anpassung an obige Löschung von juristischen Personen (3.1 Aktivmitglieder).</p>

<p>15. Traktanden</p> <p>Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Auf einen nicht traktandierten Antrag kann an der Mitgliederversammlung eingetreten werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Eintritt auf diesen Antrag zustimmen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>16. Beschlussfassung</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Alle Wahlen und Abstimmungen (Sachgeschäfte) erfolgen grundsätzlich offen und durch Handerheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie als Person betreffen, kein Stimmrecht. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der</p>	<p>16. Beschlussfassung</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.</p> <p>Alle Wahlen und Abstimmungen (Sachgeschäfte) erfolgen grundsätzlich offen und durch Handerheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>Anpassung gemäss Art. 3.3</p>

<p>Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.</p>	<p>Mitglieder verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie als Person betreffen, kein Stimmrecht. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.</p>	
<p>Vorstand</p> <p>17. Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wieder wählbar.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Golfclub Rheinfeldens sein.</p> <p>Die Betreibergesellschaft stellt maximal 2 der Vorstandsmitglieder.</p> <p>Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.</p>	<p>Vorstand</p> <p>17. Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Aktiv, Zweit- oder Ehrenmitglieder) und wird für zwei Jahre an der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wieder wählbar.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>Ein mit der Betreibergesellschaft verbundenes Mitglied (Eigentümer, Angestellter oder ähnlich) kann nicht das Präsidium übernehmen. Ebenso tritt ein solches Mitglied bei Sachgeschäften, die die Beziehung zwischen dem Golfclub und der Betreibergesellschaft betreffen, in den Ausstand.</p> <p>Die Amtszeit beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung und endet auch mit dieser im entsprechenden Jahr.</p>	<p>Klarstellung, welche Mitgliederkategorien für die Wahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Doppeltes Wording gelöscht.</p> <p>Satz verschoben.</p> <p>Dies verhindert einen Interessenskonflikt und differenziert zwischen Betreibergesellschaft und Club.</p> <p>Klarstellung der Amtszeit, entspricht nicht dem Kalenderjahr.</p>

<p>Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsausführung beitragsfrei (Vereins-Beitrag).</p> <p>Bewerbungen auf die zu besetzenden Vorstandssitze werden den Mitgliedern vor der Wahl vollumfänglich vorgestellt und damit Transparenz gewährt.</p> <p>Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden in den nächsten Versammlungen Ersatzmitglieder gewählt, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten.</p>	<p>Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht dazuziehen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsausführung beitragsfrei (Vereins-Beitrag).</p> <p>Für die Dauer der Nicht-Besetzung einer wählbaren Vorstandsposition werden die Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern des Golfclubs übernommen. Der Vorstand kann ad interim Vorstände nominieren, welche die Aufgaben, Rechte und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen.</p> <p>Im Falle einer Unterdotierung des Vorstandes (d.h., wenn nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder ihrer Funktion nachkommen) muss eine sofortige ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahlen für den Rest des Vereinsjahres vornimmt.</p>	<p>Diese können z.B. Sektionsvertreter, Vertreter der Betreibergesellschaft, Berater etc. sein.</p> <p>Absatz gelöscht. Bewerbungen zuhanden der Mitglieder wurde nicht praktiziert, ausschliesslich die Namen waren bekannt gemacht worden mit Versenden der Traktandenliste. Anpassung an Status Quo. Bei der Grösse des Golfclubs kennen sich die meisten.</p>
--	--	---

<p>18. Einberufung</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>	<p>18. Einberufung</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt. Die Einberufung (Terminsetzung) hat 5 Tage im Voraus per qualifiziertem Mehr auch kürzer zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind mindestens 24 Stunden vor Termin bekannt zu geben.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Teilnehmer gefasst.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die Vorstandsmitglieder eines ihrer Mitglieder, welches die Sitzung leitet und dem die zweite Stimme bei Stimmgleichheit zusteht.</p> <p>Auch auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail, WhatsApp, Videokonferenz oder Telefon können Vorstandssitzungen stattfinden und Beschlüsse gefasst werden.</p>	<p>Usus.</p> <p>Wurde bisher so praktiziert. Sitzungsleiter ergibt sich oft auch aus den zu behandelnden Traktanden, mit dieser Formulierung ist der Vorstand frei, einen «Tagespräsidenten» zu bestimmen.</p> <p>Modernisierung auf die heutige Zeit.</p>
<p>19. Zeichnungsbefugnis</p> <p>Der Vorstand vertritt den Golfclub nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.</p>	<p>19. Zeichnungsbefugnis</p> <p>Der Vorstand vertritt den Golfclub nach aussen. Die Vertreter des Golfclubs im Vorstand zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.</p> <p>Ein mit der Betreibergesellschaft verbundenes Vorstandsmitglied hat keine Zeichnungsbefugnis, wenn es sich um Belange handelt, die die</p>	<p>Klare Differenzierung zwischen Golfclub und Betreibergesellschaft.</p> <p>Klare Trennung, keine Verstrickungen möglich.</p>

	<p>Beziehung zwischen Golfclub und der Betreibergesellschaft betreffen.</p>	
<p>20. Aufgaben</p> <p>Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mit der Betreibergesellschaft die Geschäftsleitung des Golfclubs (Clubleben und Spielbetrieb). Er besorgt die ordentlichen Geschäfte. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Betreibergesellschaft, der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Verträge/Vereinbarungen mit den Clubmitgliedern, müssen den Statuten des GCR entsprechen.</p> <p>Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Golfclubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Vertretung des Golfclubs gegenüber Dritten - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern - Einberufung der Mitgliederversammlung - Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten 	<p>20. Aufgaben</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Golfclubs (Clubleben und Spielbetrieb). Er besorgt die ordentlichen Geschäfte. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Verträge/Vereinbarungen mit den Clubmitgliedern müssen den Statuten des Golfclubs entsprechen.</p> <p>Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Golfclubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Vertretung des Golfclubs gegenüber Dritten - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern - Einberufung der Mitgliederversammlung - Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten - Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb 	<p>Korrektur von GCR.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb - Aufstellen von Spielregeln - Finanz- und Budgetkompetenz - Abschluss und Umsetzung eines Kooperationsvertrages mit der Betreibergesellschaft - Verbindung zur Swiss Golf und Vertretung des Golfclubs bei der Swiss Golf, Hcp-Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Spielregeln - Finanz- und Budgetkompetenz - Abschluss und Umsetzung einer Nutzungsvereinbarung mit der Betreibergesellschaft - Regelung des Turnierkalenders in Zusammenarbeit mit den Sektionen und der Betreibergesellschaft - Verbindung zur Swiss Golf und Vertretung des Golfclubs bei der Swiss Golf, Hcp-Verwaltung und Überprüfung - Verwaltung der Swiss Golf Karte <p>Verwaltung der Handicaps und/oder Swiss Golf Karte kann an Dritte vergeben werden.</p>	<p>Der letzte Vertrag von 2018 mit der Betreibergesellschaft wurde Nutzungsvereinbarung genannt.</p> <p>Dient der Klarheit</p> <p>Verwaltung beinhaltet auch die Überprüfung der Handicaps.</p> <p>Diese Dienstleistungen könnten nach Absprache von der Betreibergesellschaft geführt werden.</p>
<p>21. Arbeitsausschüsse</p> <p>Der Vorstand kann auch aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>22. Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren jeweils für ein Jahr, die auch für weitere Jahre wieder wählbar sind. Anstelle der zwei Mitglieder kann der Club auch einen hierzu befähigten Dritten, wie namentlich</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>eine Treuhandgesellschaft, zum alleinigen Rechnungsrevisor wählen. Die Rechnungsrevisoren bzw. der externe Rechnungsrevisor kontrollieren jährlich das Rechnungswesen, die Jahresrechnung sowie das Budget des Golfclubs und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.</p>		
<p>23. Spielregeln</p> <p>Das Golfspiel des Golfclubs wird nach den Regeln des <i>Royal and Ancient Golfclub St. Andrews</i> sowie der Reglemente der Swiss Golf gespielt, ergänzt durch allfällige „<i>local rules</i>“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden. Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend die Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Vorstand regelt den Verstoss gegen Spielvorschriften im Disziplinarreglement.</p>	<p>23. Spielregeln</p> <p>Das Golfspiel des Golfclubs wird nach den Regeln des <i>Royal and Ancient Golfclub St. Andrews</i> sowie der Reglemente der Swiss Golf gespielt, ergänzt durch allfällige „<i>local rules</i>“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden. Die Platzregeln der Betreibergesellschaft haben Gültigkeit. Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend die Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Vorstand regelt den Verstoss gegen Spielvorschriften im Disziplinarreglement.</p>	<p>Das Spiel muss dem Course Rating entsprechen.</p> <p>Löschung.</p>
<p>I) Rechtliche und finanzielle Grundlagen</p> <p>24. Betreibergesellschaft</p> <p>Die Finanzierung, die Erstellung, der Unterhalt und Betrieb der Golfanlage (namentlich 9-Loch</p>	<p>I) Beziehung zur Betreibergesellschaft</p> <p>24. Golfanlage</p> <p>Die Finanzierung, die Erstellung, der Unterhalt und Betrieb der Golfanlage (namentlich 9-Loch Platz, Trainingsbereiche, Gastronomie, Clubhaus) und</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neuer Titel</p>

<p>Platz, Trainingsbereiche, Gastronomie, Clubhaus) und dessen Infrastruktur obliegt der Betreibergesellschaft.</p>	<p>dessen Infrastruktur obliegt der Betreibergesellschaft.</p> <p>25. Nutzungsvereinbarung</p> <p>Die Betreibergesellschaft und der Golfclub regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Nutzungsvereinbarung.</p>	<p>Verdeutlichung, dass es eine Nutzungsvereinbarung gibt, nicht nur als kleine Nebenbemerkung in Aufgaben Vorstand.</p>
<p>K) Schlussbestimmungen</p> <p>25. Statutenänderung</p> <p>Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.</p>	<p>J) Schlussbestimmungen</p> <p>25. Statutenänderung</p> <p>Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Stimmhaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.</p>	<p>Korrektur an Alphabet</p> <p>Anpassung an Art. 3.3 und 16.</p>
<p>26. Liquidation</p> <p>Der Golfclub wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Mitgliederversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig</p>	<p>26. Liquidation</p> <p>Der Golfclub wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Mitgliederversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit</p>	

<p>mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Clubvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beschliesst die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliges vorhandenes Clubvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten soll einer gemeinnützigen Organisation zukommen. Eine Auszahlung an Mitglieder oder Betreibergesellschaft ist ausgeschlossen.</p>	<p>Durch die Spende an eine gemeinnützige Organisation können keine Eigeninteressen am verbleibenden Vermögen entstehen.</p>
<p>27. Inkrafttreten</p> <p>Diese aktualisierten Statuten sind anlässlich der schriftlichen Mitgliederversammlung des Golfclub Rheinfeldens vom 09.06.2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18.03.2017.</p>	<p>27. Inkrafttreten</p> <p>Diese aktualisierten Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Golfclub Rheinfeldens am XX.XX.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09.06.2020.</p>	<p>Gilt natürlich nur bei Annahme der Statutenänderungen.</p>